

Schützengilde St. Hubertus Diefflen e.V.

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen: Schützengilde St. Hubertus Diefflen e.V.
Er hat seinen Sitz in 66763 Dillingen / Diefflen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Zweck des Vereins:

Die Schützengilde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

§5

Die Schützengilde St. Hubertus Diefflen e.V. ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Landessportverband Saar über den Schützenverband Saar e.V. deren Satzung sie anerkennt.

§6

Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Gilde ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

§7

Mitgliedschaft:

Die Gilde hat: a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
c) inaktive Mitglieder
d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält als Mitgliedsnachweis einen Verbandsausweis des Schützenverbandes Saar e.V.

Schützengilde St. Hubertus Diefflen e.V.

Vereinsatzung

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Satzung der Schützengilde St. Hubertus Diefflen anzuerkennen und zu achten. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen der Schützengilde. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Anordnungen zu respektieren. Mitglieder die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Beiträge nach Fälligkeit trotz dreimaliger Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden.

§9

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§8 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Gilde und deren Einrichtungen. Sie haben den Verbandsausweis umgehen abzugeben.

§10

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§11

Leitung der Schützengilde:

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1.Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Sportwart. Zum erweiterten Vorstand, der je nach Bedarf, von der Jahreshauptversammlung erweitert oder verringert werden kann, gehören: Der 2. Kassierer, der Jugendwart, die Damenwartin die Stellvertreter und drei Beisitzer. Ferner sind von der Jahreshauptversammlung stets zwei Kassenprüfer zu wählen. Der 1. Vorsitzende vertritt die Gilde im Sinne des §26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung der Gilde. Dem Vorstand obliegt es, Veranstaltungen der Gilde fest zu legen und Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter gegen zu zeichnen hat.

Fällt ein Vorstandsmitglied vor der Jahreshauptversammlung aus, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1.Vorsitzenden keine Anwendung. Er muss in einer außerordentlichen

Schützengilde St. Hubertus Diefflen e.V.

Vereinsatzung

Hauptversammlung neu gewählt werden. Fällt der 2. Vorsitzende aus, wird dieser durch den 1. Kassierer vertreten. Zur Jahreshauptversammlung hat die Einladung schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 5 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Vereinsatzung
- b) Auflösung bzw. Verschmelzung der Gilde, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, die Gilde weiter zu führen. In diesem Fall kann die Gilde nicht aufgelöst werden.

§12

Auflösung der Gilde:

Wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder bereit finden die Gilde weiter zu führen, kann die Hauptversammlung die Auflösung der Gilde beschließen (§11 Abs. 7).

§13

Im Falle der Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, an die Stadt Dillingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung am 10.03.2013 zum Erhalt der Gemeinnützigkeit durch Beschluss der Hauptversammlung geändert.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Michael Spurk

Hermann Josef Frantz

Herbert Buschbacher

Kassierer

Sportwart

Rolf Zech

Heike Koch